



GESELLSCHAFT FÜR PERSONENZENTRIERTE
PSYCHOTHERAPIE UND BERATUNG e.V.

**Richtlinien und Durchführungsbestimmungen
für die Weiterbildung in**

Personenzentrierter Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen

**Richtlinien und Durchführungsbestimmungen
für die Weiterbildung in**

Personenzentrierter Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen

Inhalt

A Richtlinien

	Präambel	4
I	Allgemeines	5
	1. Ziel	5
	2. Teilnahmevoraussetzung	5
	3. Entscheidungs- und Auswahlseminar	5
	4. Dauer und Umfang	5
	5. Träger und Ort der Weiterbildung	6
II	Weiterbildungsteile und Inhalte	7
	1.Theorie	7
	2. Supervision	8
	3. Selbsterfahrung	8
	4. Personzentriert-psychotherapeutische Praxis	9
	5. Eigenherapie	9
III	Abschluss der Weiterbildung	9
IV	Supervisionsverpflichtung	10

B Durchführungsbestimmungen

I	Allgemeines	11
	1. Zulassung zur Weiterbildung	11
	2. Zeitlicher und organisatorischer Ablauf der Weiterbildung	11
	3. Qualifikation der ausbildenden Personen	11
	4. Berufsethische Verpflichtung	12
II	Abschluss der Weiterbildung	12
	1. Schriftliche Dokumentation und Audio-/Videodemonstration	12
	2. Beurteilung der Psychotherapien	13
III	Zertifikatserteilung	13
	1. Empfehlung	13
	2. Erteilung des Zertifikates	14
	3. Ungültigkeit des Zertifikates.	14
	4. Wiedererwerb des Zertifikates	14
IV	Unterbrechung der Ausbildung	14
	1. Allgemeines	14
	2. Anerkennung ableisteter Weiterbildungsteile	14
	3.Unterbrechungszeitraum	15
V	Übergangsregelung	15

A Richtlinien

Präambel

Die Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen ist ein von der GwG – Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung e. V. konzipierter eigenständiger Weiterbildungsgang, der eine zuvor erworbene für den Kinder- und Jugendbereich spezifische Personenzentrierte Basiskompetenz voraussetzt. Die Personenzentrierte Basiskompetenz muss erworben werden durch den erfolgreichen Abschluss des folgenden von der GwG angebotenen Weiterbildungsgangs:

- Personenzentrierte Beratung mit Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen (Grundstufe + Aufbaustufe).

Parallel zur Weiterbildung muss psychotherapeutische Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachgewiesen werden.

Diese Weiterbildung führt nicht zu einer Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz.

I Allgemeines

1. Ziel

Durch die Weiterbildung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigt, in psychotherapeutischen Tätigkeitsfeldern wissenschaftlich fundierte, professionelle, personenzentrierte Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen sowie die begleitende Arbeit mit Bezugspersonen durchzuführen.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Neben dem nachzuweisenden erfolgreichen Erwerb der Personenzentrierten Basiskompetenz (siehe Präambel) ist der Nachweis von Diplom, Staatsexamen oder eines gleichwertigen Abschlusses (z. B. Bachelor, Master oder Magister) in einem der folgenden Fächer Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung:

- Psychologie
- Humanmedizin
- Pädagogik
- Theologie
- Soziologie
- Sozialwissenschaften
- Sozialarbeit
- Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaften
- Heilpädagogik

Bei besonderer Eignung oder in besonderen Fällen können Personen aus therapienahen Berufsfeldern (z. B. Logopädie, Ergotherapie, Heilpädagogik, Sonderpädagogik) einen Antrag auf Zulassung stellen. Mit Beginn der Weiterbildung sind die Mitgliedschaft in der GwG und Mitgliedschaft in einer regionalen Arbeitsgruppe der GwG (RAG) weitere Teilnahmebedingungen.

3. Entscheidungs- und Auswahlseminar (20 Std.)

Das Seminar dient vor allem dazu, die TeilnehmerInnen ausführlich zu informieren und bei ihrer Entscheidungsfindung zu beraten. Über die Aufnahme in die Weiterbildung entscheidet der Vorstand der GwG auf der Grundlage der Empfehlung des AusbilderInnenteams.

4. Dauer und Umfang

Die Weiterbildung dauert in der Regel mindestens zweieinhalb Jahre und sollte nach spätestens sechs Jahren Gesamtweiterbildungszeit (Basisqualifikation und Weiterbildung) abgeschlossen werden. Die Weiterbildung umfasst einen Arbeitsaufwand von

935 Unterrichtsstunden, der sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

- 150 Std. Theoretisches Grundwissen (100 Std. mit AusbilderIn / 50 Std. Lektüre) (Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Neurosenlehre, Qualitätsmanagement)
- 100 Std. Personzentrierte Theorie 60 Std. mit Ausbilder / 40 Std. kollegial)
- 240 Std. Supervision (170 Std. mit AusbilderIn / 70 Std. kollegial)
- 150 Std. Selbsterfahrung (80 Std. mit AusbilderIn / 70 Std. kollegial)
- 250 Std. selbständige psychotherapeutische Praxis
- 25 Std. Eigentherapie

Darüber hinaus werden die 20 Std. des Entscheidungs- und Auswahlseminars auf die Weiterbildung angerechnet.

5. Träger und Ort der Weiterbildung

Träger der Weiterbildung sind in der Regel die von der GwG anerkannten Teams von AusbilderInnen für Personzentrierte Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen oder die GwG-Akademie. Sie führen die Weiterbildung eigenverantwortlich durch. Die GwG zertifiziert die entsprechend den gültigen Richtlinien durchgeführte Weiterbildung.

Die Weiterbildung findet in bei der GwG angemeldeten Weiterbildungsgruppen statt. Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 10 TeilnehmerInnen pro AusbilderIn festgelegt. Die Eigentherapie der TeilnehmerInnen wird von einer/m dafür qualifizierten von der GwG anerkannten PsychotherapeutIn durchgeführt.

II Weiterbildungsteile und Inhalte

1. Theorie

1.1 Allgemeines theoretisches Grundwissen

1.1.1 Zeitlicher Umfang:

150 Unterrichtsstunden, davon 50 Stunden Lektürestudium

1.1.2 Ziel:

Das Allgemeine Theoretische Grundwissen umfasst die Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten, die als relevante theoretische Grundlagen für die Weiterbildung und Ausübung von Kinder- und Jugendlichen - Psychotherapie erforderlich sind.

1.1.3 Lerninhalte:

Die Ausbildung im Allgemeinen Theoretischen Grundwissen orientiert sich an Fächern des Diplomstudienganges Psychologie. Sie umfasst grundsätzliche Theorien aus :

- (1) Allgemeiner Psychologie
- (2) Entwicklungspsychologie und Sozialisationstheorie
- (3) Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie
- (4) Sozialwissenschaftlichen Theorien der Gruppe und Familie
- (5) Neurosenlehre und Theorien abweichenden Verhaltens
- (6) Psychopathologie
- (7) Psychosomatik
- (8) Psychologischer Diagnostik
- (9) Allgemeinen, wissenschaftlichen Kriterien, Standards und Methoden der Qualitätssicherung

1.2 Theorie Personenzentrierter Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen

1.2.1 Zeitlicher Umfang:

100 Unterrichtsstunden, davon 40 Stunden Lektürestudium

1.2.2 Lerninhalte:

- vertiefte Kenntnisse verschiedener Ansätze und theoretischer Fundierungen von Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen
- vertiefende Kenntnisse über das personenzentrierte Konzept und Vorgehen in unterschiedlichen Settings (Einzel, Gruppe, Familie, Umfeld)
- Grundkenntnisse zum Störungskonzept unterschiedlicher Ansätze (z.B. tiefenpsychologisch, lerntheoretisch, sozialwissenschaftlich)
- spezielle und vertiefende Kenntnisse zur Störungstheorie des klientenzentrierten Ansatzes
- Erweiterung des Wissens über unterschiedliche Verfahren der psychologischen Diagnostik bei komplexen Störungsbildern bei Kindern und Jugendlichen

- spezielle Aspekte der personenzentrierten psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlichen Störungsbildern
- Kenntnisse unterschiedlicher Methoden der Psychotherapieforschung

2. Supervision

2.1 Zeitlicher Umfang

240 Unterrichtsstunden, davon 70 Stunden kollegiale Supervision.

2.2 Gegenstand der Supervision

Gegenstand der Supervision sind die im Rahmen der Weiterbildung durchgeführten personenzentrierten Psychotherapien mit Kindern/Jugendlichen und die Arbeit mit den Bezugspersonen. In diesem Kontext werden spezifische Fertigkeiten psychotherapeutischer Arbeit vermittelt.

2.3 Lerninhalte

- Kontrolle und Reflexion des psychotherapeutischen Vorgehens mit Kindern und Jugendlichen und der Arbeit mit den Bezugspersonen über bestimmte Therapiephasen und den gesamten psychotherapeutischen Prozess
- Rückmeldung über das jeweilige Vorgehen, insbesondere bezüglich der Realisierung des personenzentrierten Konzepts sowie der Angemessenheit des Vorgehens
- Einüben der kollegialen Supervision
- Wahrnehmung und Veränderung von Beziehungsmustern im therapeutischen Prozess

2.4 Methoden:

- Life-Supervision
- Video-Supervision
- Rollenspiele
- Falldarstellung

3. Selbsterfahrung

3.1 Zeitlicher Umfang

150 Unterrichtsstunden, davon 70 Stunden kollegiale Selbsterfahrung.

3.2 Schwerpunkte

- Förderung und Fortsetzung der Auseinandersetzung mit der eigenen Person als personenzentrierter Therapeut
- eigenes Erleben von Prozessen in der Gruppe

4. Personzentriert-psychotherapeutische Praxis

4.1 Zeitlicher Umfang

250 Stunden

4.2 Lerninhalte

Selbständiger psychotherapeutische Praxis mit Klienten im Kinder- und Jugendalter und mit Bezugspersonen im Umfang von mindestens 250 Therapiestunden innerhalb von mindestens zweieinhalb Jahren entsprechend dem personzentrierten Psychotherapiekonzept anhand von mindestens drei Klienten mit unterschiedlichen psychischen Störungen bzw. Krankheitsbildern und von mindestens einer Bezugspersonenberatung.

5. Eigentherapie

5.1 Zeitlicher Umfang

Jede/r Teilnehmer/in des Weiterbildungsganges „Personzentrierte Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen“ muss eine Einzeltherapie im Umfang von mindestens 25 Einzelstunden kontinuierlich und parallel zur Weiterbildung bei einer/m von der GwG anerkannten und zertifizierten TherapeutIn absolvieren.

Im Regelfall wird die in der Weiterbildung „Personzentrierte Beratung mit Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ absolvierte 25 Std. Lehrberatung/Einzeltherapie hier mit mind. weiteren 25 Std. fortgesetzt.

5.3. Lerninhalte

Eigene Erfahrung in der Selbstexploration und therapeutische Bearbeitung von individuellen Inkongruenzkonstellationen in einer personzentrierten Kinder-/ Jugendlichen-Psychotherapie oder Bezugspersonenberatung.

III Abschluss der Weiterbildung

Zum Abschluss der Weiterbildung werden die in der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten überprüft.

Der Abschluss der Weiterbildung besteht aus:

- dem theoretischen und praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil (schriftliche Dokumentation von drei personzentrierten Kinder-/Jugendlichen-psychotherapien mit Demonstration von drei Ton- oder Videoaufnahmen der jeweiligen Behandlungen),

- dem Nachweis über erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Weiterbildungsteile,
- Nachweis aus allen Weiterbildungsteilen über die Durchführung von insgesamt vier personenzentrierten Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapien und einer personenzentrierten Bezugspersonenberatung mit insgesamt mind. 150 Einzelstunden Behandlungsumfang, wobei davon eine Therapie und die Bezugspersonenberatung bereits in der Basisqualifikation absolviert wird.
- Nachweis über die abgeschlossene Eigenterapie im Umfang von insgesamt mind. 50 Stunden (davon 25 Std. aus der Basisqualifikation).

IV Supervisionsverpflichtung

Die Erteilung und Annahme des Zertifikats in Personenzentrierte Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen verpflichtet zur fortlaufenden kollegialen Supervision im Rahmen einer Regionalen Arbeitsgruppe (RAG) der GwG. Dies setzt die Mitgliedschaft in der GwG voraus.

Wird der Supervisionsverpflichtung nicht entsprochen, verliert das Zertifikat die Gültigkeit.

Zum Wiedererwerb muss die Antragstellerin oder der Antragsteller Mitglied der GwG sein und mindestens 40 Stunden Supervision bezogen auf von ihr oder ihm selbst durchgeführten personenzentrierten Psychotherapien mit Kindern und Jugendlichen bei einer Ausbilderin oder einem Ausbilder der GwG absolvieren.

B Durchführungsbestimmungen

I Allgemeines

1. Zulassung zur Weiterbildung

Die GwG erteilt die Zulassung zur Weiterbildung Personenzentrierter Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen nach Überprüfung aller erforderlichen Nachweise über die Teilnahmevoraussetzungen.

2. Zeitlicher und organisatorischer Ablauf der Weiterbildung

Die Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen wird von den AusbilderInnen zeitlich so geplant, dass ein Abschluss nach frühestens zweieinhalb Jahren möglich ist, aber nach sechs Jahren Gesamtausbildungszeit (inkl. Basisqualifikation) spätestens erfolgen sollte.

Die Weiterbildung kann kontinuierlich oder in Blockform, auch in integrierter Form, absolviert werden. Es wird empfohlen, Selbsterfahrungseinheiten als Block durchzuführen.

Um den einzelnen TeilnehmerInnen ein regelmäßiges Feedback zu geben, wird jeweils zum Ende eines Weiterbildungsjahres ein Gespräch mit dem AusbilderInnen-Team über den persönlichen Entwicklungsstand und den Qualifikationsfortschritt empfohlen. Das Gespräch sollte auch der Abklärung der Frage dienen, ob ein erfolgreicher Abschluss der Weiterbildung abzusehen ist.

Eine Weiterbildungsstunde umfasst 45 Minuten.

3. Qualifikation der ausbildenden Personen

Die Weiterbildungsveranstaltungen werden von der GwG-Akademie oder von Teams durchgeführt, deren einzelne Mitglieder die Ausbilderqualifikation der GwG für diese Weiterbildung besitzen. Darüber hinaus können kooperierende Experten und Expertinnen zu bestimmten Teilen der Weiterbildung einbezogen werden. Sie müssen weder AusbilderIn noch Mitglied der GwG sein.

Die Eigentherapie wird von entsprechend qualifizierten Personen durchgeführt. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- abgeschlossene Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen oder Klientenzentrierter Psychotherapie entsprechend den Richtlinien der GwG seit drei Jahren. Sie darf nicht dem AusbilderInnenteam angehören.
- Mitgliedschaft in der GwG und in einer der Regionalen Arbeitsgruppen.

4. Berufsethische Verpflichtung

Ausbilder/innen in der GwG sind verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den gültigen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen durchzuführen. Sie sind zu eigener Fortbildung und Supervision verpflichtet. Es gelten ferner die berufsethischen Verpflichtungen:

- zwischen AusbilderInnen und WeiterbildungsteilnehmerInnen dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen, keine wirtschaftlichen und dienstlichen Abhängigkeiten bestehen
- zwischen AusbilderInnen und WeiterbildungsteilnehmerInnen dürfen während der Zeit der Weiterbildung keine sexuellen Beziehungen aufgenommen und unterhalten werden
- AusbilderInnen dürfen bei den eigenen WeiterbildungsteilnehmerInnen keine Eigentherapie durchführen
- AusbilderInnen stehen unter Schweigepflicht, die z. B. zu Supervisions- oder Weiterbildungszwecken nur mit Einverständnis der jeweiligen WeiterbildungsteilnehmerInnen aufgehoben werden kann.

Die wie oben beschrieben entsprechend qualifizierten Personen, die eine Eigentherapie mit WeiterbildungsteilnehmerInnen durchführen, sind verpflichtet, die Eigentherapie nach dem personenzentrierten Konzept durchzuführen. Es gelten ferner die berufsethischen Verpflichtungen:

- zwischen ihnen und WeiterbildungsteilnehmerInnen dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen, keine wirtschaftlichen und dienstlichen Abhängigkeiten bestehen
- zwischen ihnen und WeiterbildungsteilnehmerInnen dürfen während der Zeit der Weiterbildung keine sexuellen Beziehungen aufgenommen und unterhalten werden
- diejenigen, die eine Eigentherapie mit WeiterbildungsteilnehmerInnen durchführen, stehen unter Schweigepflicht, die z. B. zu Supervisions- oder Weiterbildungszwecken nur mit Einverständnis der jeweiligen WeiterbildungsteilnehmerInnen aufgehoben werden kann.

II Abschluss der Weiterbildung

1. Schriftliche Dokumentation und Audio-/Videodemonstration

Zum Abschluss der gesamten Weiterbildung legt jede/r TeilnehmerIn vier abgeschlossene und vollständig dokumentierte personenzentrierte Psychotherapien mit Klienten im Kindes- oder Jugendlichenalter sowie eine dokumentierte Bezugspersonenberatung vor.

In der Beurteilungssitzung werden von jeder zum Abschluss der Weiterbildung vorgelegten Psychotherapie bzw. Bezugspersonenberatung ein Kontakt aus der Anfangsphase, ein Kontakt aus der Endphase und ein für den Therapieverlauf typischer Kontakt aus der Mitte der Behandlung mit Ton- oder Videoaufzeichnungen vorgestellt.

2. Beurteilung der Psychotherapien

Die Beurteilung erfolgt in der Weiterbildungsgruppe durch das AusbilderInnenteam einerseits und die Gruppenmitglieder andererseits.

Die Beurteilung des therapeutischen Verhaltens geschieht auf der Grundlage der zu jeder Beurteilungssitzung vorzulegenden schriftlichen Therapiedokumentation und der Demonstration der drei Ton- oder Videoaufnahmen der jeweiligen Psychotherapie bzw. Bezugspersonenberatung.

Über jede Beurteilungssitzung wird ein Protokoll geführt das der GwG mit dem Antrag auf Erteilung des Abschlusszertifikats zugestellt wird. Das Protokoll enthält Angaben zu Zeit, Ort und den Anwesenden der Beurteilungssitzung, ferner zu Umfang und Dauer der Behandlung sowie Angaben zu den vorgestellten Therapiestunden, zu angewandten diagnostischen Verfahren zur Erfassung der therapeutischen Effekte und zu Art und Zeitpunkt der Katamnese. Es enthält getrennte Voten des AusbilderInnenteam und der Gruppenmitglieder zur Angemessenheit der Realisierung personenzentrierten Vorgehens (angemessen/nicht angemessen) und zum Ergebnis der Psychotherapie (konstruktiv/ nicht konstruktiv).

Kommt sowohl das AusbilderInnenteam als auch alle Gruppenmitglieder zu dem Ergebnis, dass die/der WeiterbildungsteilnehmerIn jeweils angemessen die Prinzipien der Personenzentrierten Psychotherapie realisiert hat und das therapeutische Ergebnis aller fünf vorgelegten Behandlungen konstruktiv ist, empfiehlt das AusbilderInnen-team der GwG die Zertifikatserteilung.

Kommt das Ausbildungsteam und die Gruppenmitglieder bei einer oder mehreren der fünf vorgelegten personenzentrierten Behandlungen zu keinem einstimmigen Urteil, kann sich die/der betroffene WeiterbildungsteilnehmerIn an den Vorstand der GwG wenden und eine unabhängige Beurteilung durch entsprechend qualifizierte Personen fordern.

III Zertifikatserteilung

1. Empfehlung

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen und positiver Beurteilung der vier personenzentrierten Psychotherapien und der personenzentrierten Bezugspersonenberatung empfiehlt das AusbilderInnenteam dem Vorstand der GwG die Zertifikatserteilung.

2. Erteilung des Zertifikats

Das Zertifikat bzw. die qualifizierte Teilnahmebescheinigung wird vom Vorstand der GwG erteilt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Erteilung des Zertifikats wird bei der GwG beantragt. Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise über die vollständig absolvierte Weiterbildung
- die Beurteilungsprotokolle über die fünf durchgeführten Behandlungen
- der Nachweis der abgeschlossenen Eigentherapie

3. Ungültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit, wenn der Supervisionsverpflichtung (s.o. Richtlinien) nicht entsprochen wird.

4. Wiedererwerb des Zertifikats

Zum Wiedererwerb sind 40 Stunden Gruppen- oder Einzelsupervision bei einem/r anerkannten Ausbilder/-in in der GwG zu absolvieren.

Der/die Antragsteller/-in muss Mitglied der GwG sein.

IV Unterbrechung der Weiterbildung

1. Allgemeines

Die Weiterbildung kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe unterbrochen werden. Die Genehmigung der Unterbrechung erfolgt nach entsprechender Überprüfung des Antrages durch die GwG.

Die vertragsrechtliche Seite der Unterbrechung vereinbaren die AusbilderInnen gesondert mit den WeiterbildungsteilnehmerInnen und gegebenenfalls auch mit der Weiterbildungsgruppe.

2. Anerkennung abgeleiteter Weiterbildungsabschnitte

Die Anerkennung bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung geleisteter Weiterbildungsabschnitte durch die GwG muss von den AusbilderInnen und WeiterbildungsteilnehmerInnen bei der GwG beantragt werden.

3. Unterbrechungszeitraum

Als Unterbrechungszeitraum gilt der Zeitraum von zwei Jahren. Wird diese Weiterbildung nach Ablauf von zwei Jahren nicht wieder aufgenommen, gilt sie als abgebrochen. Bei einem Unterbrechungszeitraum bis zu zwei Jahren gelten die Richtlinien, die zu Weiterbildungsbeginn in Kraft waren.

V Übergangsbestimmungen

Eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung nach den bisher gültigen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der Weiterbildungsordnung „Personzentrierte Beratung mit Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen“ der GwG wird als Erwerb der personzentrierten Basiskompetenz für die Weiterbildung in „Personzentrierter Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen“ vorausgesetzt und anerkannt.

Die hier formulierten neuen Weiterbildungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen für die „Personzentrierte Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen“ gelten ab 1. Januar 2010. Bereits vorher begonnene Weiterbildungen in „Personzentrierter Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen“ können nach der alten Ordnung fortgesetzt und abgeschlossen werden. Ein Übergang oder Wechsel in die neue Weiterbildung ist möglich, bedarf aber eines Antrags an den Vorstand der GwG.

Die GwG ist der größte europäische Fachverband für Psychotherapie und Beratung. Sie wurde 1970 gegründet. Ihre Mitglieder sind in allen Bereichen der psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung sowie in der Beratung tätig.

Die GwG fördert und unterstützt die seelische Gesundheit der Bevölkerung in unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsbereichen. Sie verbreitet den „Personzentrierten Ansatz“ in Forschung und Lehre und entwickelt ihn konsequent weiter.

Der Personzentrierte Ansatz wurde von dem amerikanischen Psychologen Carl R. Rogers (1902–1987) aus seiner psychotherapeutischen und pädagogischen Arbeit mit Erwachsenen und Kindern entwickelt: Im Mittelpunkt von Psychotherapie und Beratung steht die Person – nicht das Problem. Menschen erfahren und lernen in Psychotherapie oder Beratung, ihre verborgenen Fähigkeiten zu entwickeln und eigenständig Lösungen für ihre Probleme zu finden.

Auf der Grundlage des Personzentrierten Ansatzes entstanden mittlerweile national und international verbreitete Psychotherapie- und Beratungsmethoden.



Gesellschaft für Personzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V.

**Melatengürtel 125a
50825 Köln**

**Tel.: +49 221 925908-0
Fax: +49 221 251276**

**E-Mail: gwg@gwg-ev.org
Internet: www.gwg-ev.org**